Anlage 5 zu Vorlage 05-16 1123/2017

Stadt Emmerich am Rhein
Der Bürgermeister
FB 5 – Stadtentwicklung –/Tß

Aufstellung des B-Planes Nr. E 8/6 – Wassenbergstraße/Katjes –

Anregung Schreinerei/Tischlerei Schlichtenbrede im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Zeit: ***Dienstag, 22.06.2010, 14.00 – 14.30 Uhr***

Ort: ***Rathaus Emmerich , Zi. 215, Frau Tepaß***

Teilnehmer: ***Herr Schlichtenbrede (Schreinerei/Tischlerei), Mühlenweg 42***
Herr Hermann, Handwerkskammer Düsseldorf
Frau Tepaß, FB – Stadtentwicklung –

- Herr Hermann überreicht die schriftliche Stellungnahme der Handwerkskammer Düsseldorf vom 22.06.2010 mit Anregungen zu gesonderten Festsetzungen für den Bereich des handwerklichen Betriebes Schlichtenbrede (Mühlenweg 42)
- Herr Schlichtenbrede schließt sich den Anregungen der Handwerkskammer Düsseldorf an und ergänzt diese um einen Hinweis auf die im Bereich seines Betriebsgeländes bestehende Lackiererei und damit verbundene eventuelle Geruchsbelastungen der geplanten Wohnbebauung sowie temporär auftretende Staubentwicklungen beim Umfüllen von Materialien auf seinem Gelände

Emmerich am Rhein, den 24.06.2010

Im Auftrag

Tepaß

Stadt Emmerich am Rhein
Der Bürgermeister
FB 5 – Stadtentwicklung –/Tß

Aufstellung des B-Planes Nr. E 8/6 – Wassenbergstraße/Katjes –

Anregung Herr und Frau Albrecht im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Zeit: ***22.06.2010***

Ort: ***Rathaus Emmerich , Zi. 215, Frau Tepaß***

Teilnehmer: ***Herr und Frau Albrecht, Mühlenweg 54***
Frau Tepaß, FB – Stadtentwicklung –

- Herr und Frau Albrecht weisen auf die jetzt schon angespannte Parkplatzsituation im Bereich des Mühlenweges hin.
- Derzeit sind die vorhandenen Stellplätze im öffentlichen Raum entlang der leer stehenden Gewerbehalle Katjes voll belegt.
- Im Rahmen der geplanten Errichtung von Wohngebäuden südlich des Mühlenweges wird die Anzahl der Parkplätze durch die Zufahrten zu den Einzel- bzw. Doppelhäusern erheblich reduziert werden.

Emmerich am Rhein, den 25.06.2010

Im Auftrag

Tepaß

Tepaß

Stadt Emmerich am Rhein
Der Bürgermeister
FB 5 – Stadtentwicklung –/Tß

Aufstellung des B-Planes Nr. E 8/6 – Wassenbergstraße/Katjes –

Anregung Frau Wichert im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Zeit: ***Juni 2010***

Ort: ***Rathaus Emmerich , Zi. 215, Frau Tepaß***

Teilnehmer: ***Frau Wichert, Mühlenweg***
Frau Tepaß, FB – Stadtentwicklung –

- Frau Wichert, Eigentümerin des Grundstücks Mühlenweg 52, möchte ihre Parzelle in Richtung Westen erweitern, um den Zugang zu ihrem Garten weiterhin zu gewährleisten. Derzeit erreicht sie ihren Garten über die Fläche Katjes, ohne dass ein eingetragenes Wegerecht oder eine vertragliche Vereinbarung mit Katjes vorliegt.
- Außerdem weist Frau Wichert darauf hin, dass westlich ihres Gebäudes eine Abwasserleitung verläuft.

Emmerich am Rhein, den 25.06.2010

Im Auftrag

Tepaß

Tepaß

Schönmackers
Umweltdienste

Schönmackers Umweltdienste GmbH & Co. KG
Niederlassung Goch Siemensstr. 75, 47574 Goch

Stadt Emmerich am Rhein
Fachbereich 5 Stadtentwicklung
z.Hd. Frau Ingrid Tepaß
Geistmarkt 1

46446 Emmerich am Rhein

Stadt Emmerich am Rhein
BGM: .....
Dez.: .....
Eing.: 26. Mai 2010
Fb.: .....
Anl. .....

TÜV NORD
TÜV NORD CERT GmbH
Zertifizierter Entsorgungsfachbetrieb nach § 52 KrW-/AbfG
zertifizierte Tätigkeit:
Einsammeln, Befördern, Behandeln und Verwerten von Abfällen

Zuständig/Abteilung	Telefon	Telefax	Datum
Tobias Bast	02823-1002 3441	02823-1002 3464	25.05.2010

Vorgang
Ihr Schreiben vom 17.05.2010

Sehr geehrte Frau Tepaß,

vielen Dank für Ihr o.g. Schreiben.

Unsere Stellungnahme zu dem oben genannten Verfahren lautet wie folgt:

- Die Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft schreibt in den Unfallverhütungsvorschriften (UVV) „Müllbeseitigung" §16 vor, das Müll nnur abgeholt werden darf, wenn die Zufahrt zu den Müllbehälterstandplätzen so angelegt ist, das ein Rückwärtsfahren nicht erforderlich. Bei Sackgassen muss die Möglichkeit bestehen, am Ende der Straße zu wenden. (3 Achsfahrzeuge müssen zum Wenden einen Platz von 22 m im Durchmesser haben)
- Für die Zugänge von der Fahrstraße zu den Standplätzen und für die Standplätze selbst ist ein ebener, trittsicherer Belag erforderlich, der so beschaffen ist, daß er den Beanspruchungen durch das Transportieren und Abstellen der Müllbehälter standhält
- Die Transportwege müssen von Laub, Grasbüscheln oder Moos frei sein und im Winter bei Glätte durch Streuen und/oder Räumen von Eis und Schnee befreit werden
- Die Transportwege sind bei Dunkelheit ausreichend zu beleuchten

Als Anlage fügen wir Ihnen ein Schreiben der Berufsgenossenschaft bezgl. Rückwärtsfahren bei.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung

Mit freundlichen Grüßen

SCHÖNMACKERS
Umweltdienste GmbH & Co. KG

i.A. Tobias Bast

100 % Recycling-Papier

BGF
Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen

Gesetzliche Unfallversicherung

Bezirksverwaltung Wuppertal Technischer Aufsichtsdienst

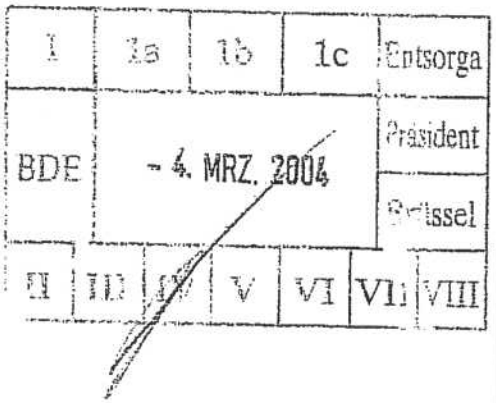

Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen • 42098 Wuppertal

Bundesverband der Deutschen
Entsorgungswirtschaft e. V.
z. Hd. Herrn Potthast
Tempelhofer Ufer 37

109063 Berlin

Ihr Zeichen	Ihr Schreiben vom	Unser Zeichen	Bearbeiter (0202)3895-315	Wuppertal
	04.12.2003		Von der Dellen/Kr	02.03.2004

Abfallentsorgung – Anforderungen an Straßen –

Sehr geehrter Herr Potthast,

Rückwärtsfahren mit großen unübersichtlichen Fahrzeugen ist gefährlich. Wegen der Unübersichtlichkeit der Fahrzeuge und der im Umfeld tätigen Abfallwerker gilt dies in besonderer Weise für die Abfallabfuhr. Abfallwerker sind beim Rückwärtsfahren von Abfallsammelfahrzeugen erheblich gefährdet.

Deshalb sieht der § 16 der Unfallverhütungsvorschrift (UVV) „Müllbeseitigung" vor, dass Abfall nur dann abgeholt werden darf, wenn ein Rückwärtsfahren nicht erforderlich ist. Schwere Unfälle machten diese entscheidende Bestimmung erforderlich. Die Anforderung wurde ausdrücklich auf Wunsch der Verbände, der Entsorgungsbetriebe und den Arbeitnehmer-Organisationen aufgenommen, die an der Erarbeitung der UVV beteiligt waren. Dennoch ist auch 24 Jahre nach dem Inkrafttreten der UVV der § 16 dieser Vorschrift immer noch umstritten.

Deshalb noch einmal zur Klarstellung:

Gemäß § 16 der UVV „Müllbeseitigung" darf Abfall nur aus solchen Straßen abgeholt werden, in denen Rückwärtsfahren nicht erforderlich ist. Die Übergangsvorschrift § 32 der gleichen Unfallverhütungsvorschrift schränkt dieses Gebot auf solche Straßen ein, die nach dem Erscheinen der Unfallverhütungsvorschrift „Müllbeseitigung", d. h. am 01.10.1979 gebaut sind bzw. bei denen der Feststellungsbeschluß nach dem 01.10.1979 rechtsgültig wurde.

Anschrift:
Aue 96
42103 Wuppertal
IK 1205 8133 4

Telefon: (02 02) 38 95 - 0
Telefax: (02 02) 38 95 - 401
E-mail: bv-wup-tad@bgf.de
Internet: www.bgf.de

Sprechzeiten:
Mo. - Do.
9.00 - 15.00 Uhr
Fr. 9.00 - 14.00 Uhr

Postbank
Essen
BLZ 360 100 43
Kto.-Nr. 4274 - 433

Für Straßen, die vor dem 01.10.1979 gebaut wurden, musste eine Ausnahme getroffen werden. Diese Ausnahme besagt:

Ist ein Rückwärtsfahren nicht vermeidbar, so ist dies nur zulässig, wenn

- beiderseits des Abfallsammelfahrzeugs ein Sicherheitsabstand zu ortsfesten Einrichtungen oder abgestellten Fahrzeugen von mindestens 0,5 m über die gesamte Rückfahrstrecke gewährleistet ist.
- die zurückzulegende Strecke nicht länger als 150 m ist.
- die Sicht durch die Rückspiegel nach hinten nicht behindert ist
- sich im Gefahrenbereich des Abfallsammelfahrzeuges keine Personen aufhalten

und

- der Fahrzeugführer bei Bedarf durch einen Einweiser eingewiesen wird.

Die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschrift erfordert bauliche Voraussetzungen bei der Gestaltung von Straßen. Doch trotz der Eindeutigkeit dieser Forderungen gibt es bei Planung und Bau von Neubaugebieten und baulichen Änderungen von Durchgangsstraßen noch immer erhebliche Probleme.

Fahrwege werden nicht ausreichend dimensioniert oder durch Verkehrsberuhigungsmaßnahmen entstehen Hindernisse, Wendeanlagen sind zu klein oder sind überhaupt nicht vorhanden. In der Vergangenheit wurden die Unfallverhütungsvorschriften von den Versicherungsträgern hinsichtlich Anforderungen und Beschaffenheit von Straßen und Wendeanlagen unterschiedlich ausgelegt. Um Einheitlichkeit und Rechtssicherheit für Städteplaner und Betreiber von Entsorgungsbetrieben zu schaffen, befasste sich die Fachgruppe „Entsorgung" mit der Frage, welche Anforderungen an Straßen unter Berücksichtigung der Belange der Abfallentsorgung zu stellen sind. Grundlage für die Anforderungen an Straßen ist die EAE 85/95 „Empfehlungen für die Anlage von Erschließungsstraßen" in der ergänzenden Fassung von 1995, herausgegeben von der Arbeitsgruppe Straßenentwurf der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen.

Seit 1995 haben sich aber Stand der Fahrzeugtechnik und Abmessungen der Abfallsammelfahrzeuge geändert. Diese Änderungen wurden bei der aktuellen Diskussion in der Fachgruppe „Entsorgung" berücksichtigt. Um zu realistischen Lösungen zu kommen, wurden Messungen im praktischen Versuch durchgeführt und die Herstellerangaben über Wenderadien der verschiedenen Fahrzeuge berücksichtigt. Die Fachgruppe empfiehlt daher Abweichungen zur EAE 85/95, besonders bei den Abmessungen von Wendeanlagen. Die festgelegten Anforderungen betreffen alle zukünftigen Baumaßnahmen.

Fahrzeuge dürfen nur auf Fahrwegen oder in Bereichen betrieben werden, die ein sicheres Fahren ermöglichen. § 45 Abs. 1 UVV „Fahrzeuge" (BGV D 29, bisherige VBG 12, GUV 5.1). Das bedeutet:

- Die Straße muss für die zulässige Achslast eines Abfallsammelfahrzeuges ausreichend tragfähig sein (zulässiges Gesamtgewicht von Abfallsammelfahrzeugen beträgt max. 26 t).

- Die Straße muss so angelegt sein, dass auf geneigtem Gelände ausreichende Sicherheit gegen Umstürzen und Rutschen gegeben ist.

- Anliegerstraßen und -wege ohne Begegnungsverkehr müssen eine ausreichende Breite von mindestens 3,55 m für die Vorwärtsfahrt bei gerader Streckenführung ohne Kurven haben. Dieses Maß ergibt sich aus Fahrzeugbreite (2,55 m) und beidseitigem Sicherheitsabstand von je 0,5 m.

- Anliegerstraßen und -wege ohne Begegnungsverkehr müssen eine ausreichende Breite von mindestens 3,55 m für die Vorwärtsfahrt bei kurviger Straßenführung (90-Grad-Kurve) haben. Dabei ist ein Platzbedarf im Kurvenbereich von mindestens 5,50 m zu berücksichtigen. Das Maß ergibt sich aus Messungen an einem 10,30 m langen, 3-achsichen Abfallsammelfahrzeug. Für größere Fahrzeuge ist entsprechend Fahrzeuglängen, Wenderadien und Überhängen ein vermehrter Platzbedarf zu berücksichtigen.

- Anliegerstraßen und -wege mit Begegnungsverkehr müssen eine ausreichende Breite von mindestens 4,75 m haben und so angelegt sein, dass bei Ein-, Ausfahrten und Einmündungen von Straßen und Verschenkungen der Fahrbahn zum Beispiel an Pflanzinseln, ausgewiesenen Parkplätzen und Bäumen die Schleppkurven von 3-achsigen Abfallsammelfahrzeugen berücksichtigt werden. Dabei sind mindestens die Schleppkurvenschablonen der EAE 85/95 anzuwenden. Es ist zu berücksichtigen, dass diese in der Praxis bei bestimmten Fahrzeugausführungen nicht ausreichen.

- Die Straße muss eine lichte Durchfahrtshöhe von mindestens 4,00 m gewährleisten (Dächer, Sträucher, Bäume, Straßenlaternen usw. dürfen nicht in das Lichtraumprofil ragen).

- Die Straße muss so gestaltet sein, dass Schwellen und Durchfahrtsschleusen problemlos von Abfallsammelfahrzeugen überfahren werden können (ohne Aufsetzen der Trittbretter, wobei die niedrigste Höhe für Trittbretter nach DIN EN 1501-1 „Hecklader" 450 mm beträgt; dabei sind auch Rahmenkonstruktionen und Fahrzeugüberhang zu berücksichtigen). Maß nach EAE 85/95: < 250 mm.

Müll darf nur abgeholt werden, wenn die Zufahrt zu Müllbehälterstandplätzen so angelegt ist, dass ein Rückwärtsfahren nicht erforderlich ist (§ 16 UVV „Müllbeseitigung"). Für Stichstraßen und -wege, die nach dem Erlass der UVV „Müllbeseitigung" geplant und gebaut sind, gilt demnach, dass am Ende der Stichstraße und des -weges, eine geeignete Wendeanlage vorhanden sein muß. Wendeanlagen können als Wendehammer, Wendekreis oder Wendeschleife ausgeführt sein.

Wendekreise sind geeignet, wenn sie einen Mindestdurchmesser von 22,00 m einschließlich der Übergänge haben. Dabei muss der Wendeplattenrand von Hindernis-

sen wie Schaltschänken, Telekomunikationsanlagen, Lichtmasten und sonstige Einrichtungen von Elektrizitätsversorgern usw. frei sein.

Wendeschleifen: Bei Errichtung von Grüninseln in der Wendeanlage ist ein Plattformdurchmesser von mindestens 25,00 m erforderlich. Dabei darf die Grüninsel einen Durchmesser von 6.00 m nicht überschreiten (EAE 85/95).

Wendehämmer: Da in der Praxis der Platzbedarf für Wendekreise mit 22,00 m oft nicht zu realisieren ist, sind auch andere Bauformen wie z. B. Wendehämmer möglich. Wichtige Voraussetzungen dabei ist, dass ein Wenden mit ein- bis höchsten zweimaligem Zurückstoßen möglich ist. Ein ein- bis zweimaliges Zurückstoßen gilt nicht als Rückwärtsfahren im Sinne der UVV. Wendehämmer sind geeignet, wenn sie den Bauformen der EAE 85/95 entsprechend. Dabei ist zu berücksichtigen, dass wie oben beschrieben einige Fahrzeugausführungen größere Dimensionierungen erforderlich machen.

Änderungen von Durchfahrtsstraßen: Die Beschaffenheitsanforderungen gelten in gleicher Weise auch für Durchgangsstraßen, bei denen durch Einbau von Hindernissen im Rahmen von Verkehrsberuhigungsmaßnahmen oder Rückbau zwei Stichstraßen entstehen und eine Durchfahrt nicht mehr möglich ist.

Wegen der Gefährdung von Abfallwerkern dürfen die Kraftfahrer durch den Verzicht auf Wendemöglichkeiten nicht gezwungen werden, eine Stichstraße oder einen Stichweg rückwärts zu befahren: Können für Abfallsammelfahrzeuge keine Wendeanlagen geschaffen werden, so sollen Durchfahrten z. B. mit Steckpfosten, Senkpfosten oder mit Schleusen ermöglicht werden.

Wenn keine geeignete Wendeanlage vorhanden ist, darf das Abfallsammelfahrzeug grundsätzlich aus sicherheitstechnischer Sicht die Stichstraße oder den Stichweg nicht befahren. Die Abfallsammelgefäße sowie alle anderen Abfälle müssen dann an der nächsten für das Sammelfahrzeug anfahrbaren Straße zur Abfuhr bereitgestellt werden.

Mit freundlichen Grüßen
Technischer Aufsichtsdienst
Im Auftrag

(Dipl.-Ing. von der Dellen)

Bezirksregierung Düsseldorf

Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Stadt Emmerich am Rhein
Ordnungsamt
Postfach 100 864
46428 Emmerich

Aktenzeichen:
22.5-3-5154008-136/10/
bei Antwort bitte angeben

Herr Palmroth
Zimmer 117
Telefon:
0211 475-9710
Telefax:
0211 475-9040
uwe.palmroth@brd.nrw.de

Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) / Luftbildauswertung
Emmerich, Bebauungsplan Nr. E 8/6 Wassenbergstr.

Ihr Schreiben vom 17.05.2010, Az.: FB 5/Tß

Die Auswertung des o.g Bereiches war teilweise nicht möglich. Daher kann die Existenz von Kampfmitteln nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Die beantragte Fläche liegt in einem Bombenabwurf- und Kampfgebiet. Zusätzlich liegen mir Hinweise auf eine mögliche Existenz von Kampfmitteln bzw. Militäreinrichtungen des 2. Weltkrieges (Bombenblindgänger) vor. **Ich empfehle eine geophysikalische Untersuchung der Kampfmittel bzw. Militäreinrichtungen sowie der zu überbauenden Fläche.** Zur genauen Festlegung der weiteren Vorgehensweise wird um Terminabsprache für einen Ortstermin mit einem Mitarbeiter des KBD gebeten. Vorab werden dann zwingend Betretungserlaubnisse der betroffenen Grundstücke und eine Erklärung inkl. Pläne über vorhandene Versorgungsleitungen benötigt. Sofern keine Leitungen vorhanden sind, ist dieses schriftlich zu bestätigen.

Im nicht ausgewerteten Bereich sind Erdarbeiten mit entsprechender Vorsicht auszuführen. Bei Aushubarbeiten mittels Erdbaumaschinen wird eine schichtweise Abtragung um ca. 0,50m sowie eine Beobachtung des Erdreichs hinsichtlich Veränderungen wie z.B. Verfärbungen, Inhomogenitäten empfohlen. Generell sind Bauarbeiten sofort einzustellen sofern Kampfmittel gefunden werden. In diesem Fall ist die zuständige Ordnungsbehörde, mein KBD oder die nächstgelegene Polizeidienststelle unverzüglich zu verständigen.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Mündelheimer Weg 51
40472 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-9040
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis D-Unterrath S Bf
Buslinie 729 - Theodor-Heuss-Brücke
Haltestelle:
Mündelheimer Weg
Fußweg ca. 3 min

Zahlungen an:
Landeskasse Düsseldorf
Konto-Nr.: 4 100 012
BLZ: 300 500 00 West LB AG
IBAN:
DE41300500000004100012
BIC:
WELADEDD

Erfolgen zusätzliche Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen etc. empfehle ich eine Sicherheitsdetektion. Die weitere Vorgehensweise ist dem beiliegenden Merkblatt zu entnehmen.

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Internetseite *www.brd.nrw.de/ordnung_gefahrenabwehr/kampfmittelbeseitigung/service/index.html*

Im Auftrag

(Palmroth)

Nachweisführung eines Bombenfunds

KMM-Nr.	22.5-3-5154008-136/10/		vom 17.05.2010	
GKZ				
Ort - Ortsteil	Emmerich			
Straße	Bebauungsplan Nr. E 8/6	Auswertung vom:	07.06.2010	
Räummaßnahme		Auswerter:	Palmroth	
DGK 5	4103	Bodenkarte		
DGK 5 - Luftbild		Geolog. Karte		
Luftbild -Neg.Nr.	81204	Ing.-Geol.Karte		
Bild-/Flug-/Sortie-Nr.	106G/5036	Flugdatum	23.03.1945	
Maßstab Luftbild 1:	10000	Vermerke		
Pkt-Nr.	358	VP-Durchm.(m)		
Gauß-Krüger-Koord. des Verdachtspunktes	RECHTSWERT (m)	HOCHWERT (m)	Mittlere Fehler m_0 (m)	
	2517485,72	**5744858,60**		
Örtliche Koordinate			y = 10,00	

Anlg. 1: Arbeitskarte / Umzeichnung

Name Einmesser			Land-Detektion	
Eckpunkte-Koord.	RECHTS (m)	HOCH (m)	x (m)	y (m)
Eckpunkt 1 (SW)	2517475,72	5744848,60	0,00	0,00
Eckpunkt 2 (NW)	2517495,72	5744848,60	20,00	0,00
Eckpunkt 3 (NO)	2517495,72	5744868,60	20,00	20,00
Eckpunkt 4 (SO)	2517475,72	5744868,60	0,00	20,00

Anlg. 2: Datensatz Koordinaten DGPS / Vermessung / Unterlagen

Land-Detektion		Datum	
Bediener		Detektor	
Auswerter		Name Dateien	
Örtl. Koord. LD	x (m)	y (m)	z (m)

Anlg. 3: Datensatz Land-Detektion / Ausdrucke

Nachweisführung eines Bombenfunds

KMM-Nr.	22.5-3-5154008-136/10/	vom 17.05.2010		
GKZ				
Ort - Ortsteil	Emmerich			
Straße	Bebauungsplan Nr. E 8/6	Auswertung vom:	07.06.2010	
Räummaßnahme		Auswerter:	Palmroth	
DGK 5	4103	Bodenkarte		
DGK 5 - Luftbild		Geolog. Karte		
Luftbild -Neg.Nr.	81204	Ing.-Geol.Karte		
Bild-/Flug-/Sortie-Nr.	106G/5036	Flugdatum	23.03.1945	
Maßstab Luftbild 1:	10000	Vermerke		
Pkt-Nr.	359	VP-Durchm.(m)		
Gauß-Krüger-Koord. des Verdachtspunktes	RECHTSWERT (m)	HOCHWERT (m)	Mittlere Fehler m_0 (m)	
	2517485,81	**5744854,39**		
Örtliche Koordinate			y = 10,00	

Anlg. 1: Arbeitskarte / Umzeichnung

Name Einmesser			Land-Detektion	
Eckpunkte-Koord.	RECHTS (m)	HOCH (m)	x (m)	y (m)
Eckpunkt 1 (SW)	2517475,81	5744844,39	0,00	0,00
Eckpunkt 2 (NW)	2517495,81	5744844,39	20,00	0,00
Eckpunkt 3 (NO)	2517495,81	5744864,39	20,00	20,00
Eckpunkt 4 (SO)	2517475,81	5744864,39	0,00	20,00

Anlg. 2: Datensatz Koordinaten DGPS / Vermessung / Unterlagen

Land-Detektion		Datum	
Bediener		Detektor	
Auswerter		Name Dateien	
Örtl. Koord. LD	x (m)	y (m)	z (m)

Anlg. 3: Datensatz Land-Detektion / Ausdrucke

Nachweisführung eines Bombenfunds

KMM-Nr.	22.5-3-5154008-136/10/		vom 17.05.2010	
GKZ				
Ort - Ortsteil	Emmerich			
Straße	Bebauungsplan Nr. E 8/6	Auswertung vom:	07.06.2010	
Räummaßnahme		Auswerter:	Palmroth	
DGK 5	4103	Bodenkarte		
DGK 5 - Luftbild		Geolog. Karte		
Luftbild -Neg.Nr.	81204	Ing.-Geol.Karte		
Bild-/Flug-/Sortie-Nr.	106G/5036	Flugdatum	23.03.1945	
Maßstab Luftbild 1:	10000	Vermerke		
Pkt-Nr.	360	VP-Durchm.(m)		
Gauß-Krüger-Koord. des Verdachtspunktes	RECHTSWERT (m)	HOCHWERT (m)	Mittlere Fehler m_0 (m)	
	2517496,57	**5744849,28**		
Örtliche Koordinate			y = 10,00	

Anlg. 1: Arbeitskarte / Umzeichnung

Name Einmesser			Land-Detektion	
Eckpunkte-Koord.	RECHTS (m)	HOCH (m)	x (m)	y (m)
Eckpunkt 1 (SW)	2517486,57	5744839,28	0,00	0,00
Eckpunkt 2 (NW)	2517506,57	5744839,28	20,00	0,00
Eckpunkt 3 (NO)	2517506,57	5744859,28	20,00	20,00
Eckpunkt 4 (SO)	2517486,57	5744859,28	0,00	20,00

Anlg. 2: Datensatz Koordinaten DGPS / Vermessung / Unterlagen

Land-Detektion		Datum	
Bediener		Detektor	
Auswerter		Name Dateien	
Örtl. Koord. LD	x (m)	y (m)	z (m)

Anlg. 3: Datensatz Land-Detektion / Ausdrucke

Merkblatt für das Einbringen von „Sondierbohrungen“ im Regierungsbezirk Düsseldorf

Nicht in allen Fällen ist eine gezielte Luftbildauswertung oder Flächendetektion möglich, so dass keine konkrete Aussage über eine mögliche Kampfmittelbelastung erfolgen kann. Dies trifft in der Regel in Bereichen zu, in denen bereits während der Kriegshandlungen eine geschlossene Bebauung vorhanden war. Erschwernisse insbesondere durch Schlagschattenbildung, Trümmerüberdeckung, Mehrfachbombardierung und schlechte Bildqualität kommen hinzu. Auch ist nicht immer bekannt, ob die zur Verfügung stehenden Luftbilder den letzten Stand der Kampfmittelbeeinflussung wiedergeben. Wenn es sich um ehemalige Bombenabwurfgebiete handelt, können Kampfmittelfunde nicht gänzlich ausgeschlossen werden.
Für diese Bereiche empfiehlt der staatliche Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) bei bestimmten, als besonders gefährdet einzustufenden Arbeiten eine Sicherheitsüberprüfung.

Zu diesen Arbeiten gehören insbesondere

- Rammarbeiten
- Verbauarbeiten
- Pfahlgründungen
- Rüttel- und hydraulische Einpressarbeiten

sowie vergleichbare Arbeiten, bei denen erhebliche mechanische Kräfte auf den Boden ausgeübt werden.

Zur Durchführung der Sicherheitsüberprüfungen sind nachfolgende Vorkehrungen zu treffen, die vom Eigentümer als Zustandsstörer zu veranlassen sind:

Einbringung von Sondierbohrungen - nach einem vom KBD empfohlenen Bohrraster - mit einem Durchmesser von max. 120 mm, die ggf. je nach Bodenbeschaffenheit mit PVC-Rohren (Innendurchmesser > 60mm) zu verrohren sind.

Auflagen: **Die Bohrungen dürfen nur drehend mit Schnecke und nicht schlagend ausgeführt werden. Bohrkronen als Schneidwerkzeug sowie Rüttel- und Schlagvorrichtungen dürfen nicht verwendet werden. Beim Auftreten von plötzlichen ungewöhnlichen Widerständen ist die Bohrung sofort aufzugeben und um mindestens 2 m zu versetzen. Als Bohrlochtiefe ist im Regelfall (abhängig von den örtlichen Bodenverhältnissen) 7 m unter Geländeoberkante (GOK) als ausreichend anzusehen. Die GOK bezieht sich immer auf den Kriegszeitpunkt. Spülverfahren mit Spüllanze können sinngemäß verwendet werden.**

Die Bohrlochdetektion erfolgt durch den KBD oder eines von ihm beauftragten Vertragsunternehmens. Für die Dokumentation der überprüften Bohrungen ist dem KBD oder dem beauftragten Vertragsunternehmen ein Bohrplan zur Verfügung zu stellen.

Da es sich bei diesen Arbeiten um zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen ohne den konkreten Hinweis einer möglichen Kampfmittelbelastung handelt, kann das Einbringen der für diese Technik erforderlichen Sondierbohrungen unter Einhaltung entsprechender Auflagen auch durch Unternehmen ausgeführt werden, die nicht der Aufsicht des KBD unterliegen.

Bitte beachten Sie, dass Terminvorschläge bzgl. der Durchführung der Arbeiten nur per Fax oder Email berücksichtigt werden können. Senden Sie dazu nachfolgende Seite ausgefüllt an die Faxnummer: 0211 - 475 90 40 oder an kbd@brd.nrw.de.

Im Auftrag
gez. Schiefers

Anmeldung von Sondierbohrungen zur Detektion

Name, Firma, Telefon: _____

_____

Aktenzeichen des KBD:	
Datum:	
Bauherr / Auftraggeber (Name, Adresse, Telefonnr., Fax)	
Bohrfirma (Name, Adresse, Telefonnr., Fax)	
Bauvorhaben und Adresse:	
Ansprechpartner auf der Baustelle zur genauen Terminabsprache (Name, Telefonnummer):	
Anzahl der Bohrungen:	
Tiefe in m der Bohrungen:	
Terminvorschlag für Detektion:	
Besonderheiten (Arbeitsschutz, usw.):	

Datum, Unterschrift: _____

Ergebnis der Luftbildauswertung 22.5-3-5154008-136/10

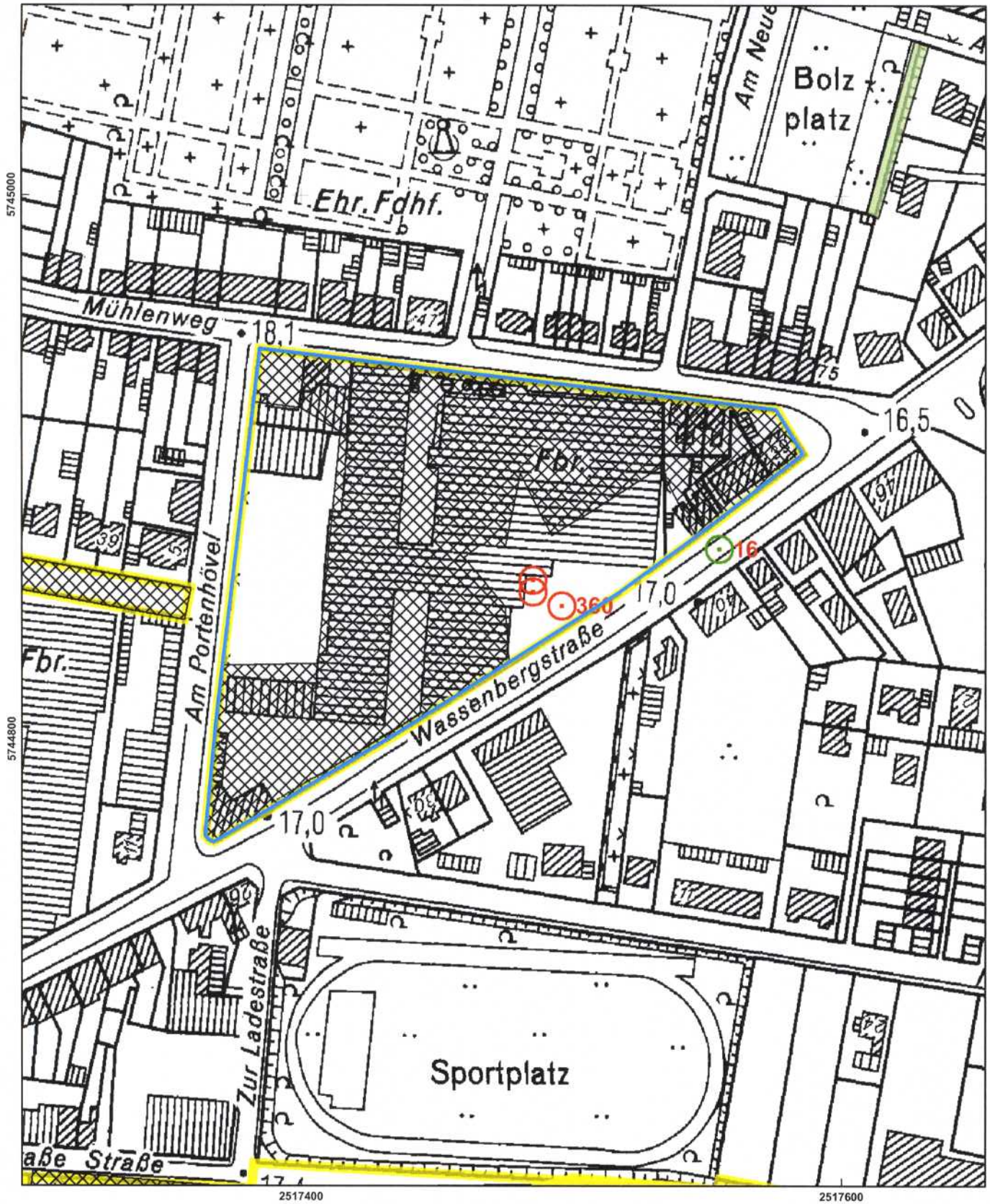

Kartenmaßstab : 1:2.000

aktuelle Antragsfläche	Laufgraben	Gemeindegrenze
alte Antragsfläche	Panzergraben	nicht auswertbare Fläche
Verdacht auf Bombenblindgänger	Stellung	Bohrlochdetektion
geräumte Bombenblindgänger	Militärisch genutzte Fläche	Oberflächendetektion
Schützenloch	Fläche mit starkem Beschuss	geräumte Fläche

Kreis Kleve

... mehr als niederrhein

Der Landrat

Kreisverwaltung Kleve•Postfach 1507 • 47533 Kleve

An den
Bürgermeister
Geistmarkt 1
46446 Emmerich

Fachbereich:	**Technik**
Abteilung:	**Bauen und Umwelt**
Dienstgebäude:	Nassauerallee 15 - 23, Kleve
Telefax:	(0 28 21) 85-700
Ansprechpartner/in:	Herr Dicks
Zimmer-Nr.:	E. 243
Durchwahl:	(0 28 21) 85-402
(Bitte stets angeben) ⇒ Zeichen:	6.11– 61 26 01/ -02/07
Datum:	14.06.2010

Bebauungsplan E 8/6 -Wassenberger Straße / Katjes-

hier: Stellungnahme zur Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB.
Ihr Schreiben vom: 17.05.2010 AZ.: FB 5/Tß

Zu o.g. Planung werden Anregungen vorgetragen.

Als Untere Landschaftsbehörde:

Es fehlen Aussagen zur artenschutzrechtlichen Prüfung.

Als Untere Wasserbehörde:

Die Entwurfsbegründung enthält keine konzeptionellen Aussagen zur geplanten Regen- und Schmutzwasserbeseitigung im geplanten Baugebiet.
Ich verweise hierzu auf den RdErl. Des MURL vom 18.05.1998.

Als Untere Bodenschutzbehörde:

Gegenstand der Planung ist es, ehemals industriell genutzte Flächen u.a. auch für eine Wohnnutzung zuzulassen bzw. zu einer gemischten Baufläche umzuwidmen. Zur Minimierung des Flächenverbrauchs ist das beabsichtigte Flächenrecycling generell zu begrüßen.

Im Planungsbereich befindet sich der Altstandort „ehem. Taufabrik (Az. 69 32 02-668)" der als altlastverdächtige Fläche im Kataster der altlastverdächtigen Flächen und Altlasten eingetragen ist.

Da die Fläche der Fa. Katjes nun auch endgültig stillgelegt werden soll, werde ich prüfen, ob ggf. ein Altlastenverdacht aufgrund des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen in Teilbereichen des Werks besteht.

Im Zuge von Baumaßnahmen im Planungsgebiet wurden bereits auf einer Teilfläche der ehem. Taufabrik Bodenverunreinigungen festgestellt, die mit einer Wohnnutzung ohne weitere Maßnahmen nicht zu vereinbaren wären. Die Gutachten dazu wurden der Stadt Emmerich zur Verfügung gestellt. Über mögliche Bodenbelastungen auf den anderen Flächen liegen derzeit keine Erkenntnisse vor.

In der Erläuterung zur Planung wird auf das Thema der möglichen Boden- und Grundwasserbelastungen nicht eingegangen.

Im weiteren Verfahren sind daher dringend Untersuchungen zur Eignung der Fläche für die beabsichtigte Nutzung als gemischte Baufläche und Wohnbaufläche durchzuführen und die Ergebnisse in der weiteren Planung zu berücksichtigen, um gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sicher zu stellen.
Ich empfehle dringend, die Vorgehensweise und den Untersuchungsumfang im Vorfeld mit der Unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen.

Da weder die Frage der Boden- und Grundwasserqualität in der Planung angesprochen bzw. berücksichtigt wurde, noch konkrete Angaben zur Planung in Form von textlichen Festsetzungen etc. vorgelegt wurden, ist eine inhaltliche Prüfung der Planung über das oben gesagte hinaus zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich.

Aus Sicht des Immissionsschutzes bestehen gegen die Planung keine grundsätzlichen Bedenken.

Anmerkung:
Südlich, zwischen der Bahnstrecke Oberhausen – Arnheim und dem Plangebiet befindet sich eine Sportanlage. In den Erläuterungen zum Bebauungsplan wird hierauf nicht eingegangen.
In der weiteren Planung sollte dargestellt werden, ob und wie ein Konflikt mit der Sportanlagenlärmschutzverordnung – 18. BImSchV – und dem Plangebiet ausgeschlossen ist/wird.

Im Auftrag

Bäumen

Stadtwerke Emmerich
Mehr als Energie.

Stadtwerke Emmerich GmbH
Wassenbergstr. 1
46446 Emmerich am Rhein
Telefon: 02822-604-0
Telefax: 02822-604-157
www.stadtwerke-emmerich.de

Stadtwerke Emmerich GmbH - Postfach 100865 - 46428 Emmerich am Rhein

Stadt Emmerich am Rhein
5 - Stadtentwicklung
Geistmarkt 1

46446 Emmerich am Rhein

Stadt Emmerich am Rhein
BGM:
Dez.:
Eing.: 18. Juni 2010
Fb.: 5
Anl. €

Bereich: Technischer Bereich
Bearbeiter: Günter Uphaus
Durchwahl: 130
Mail: uphausg@swe-gmbh.de

Datum: 16.06.2010

Stellungnahme zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. E 8/6; Wassenbergstraße/Katjes

Sehr geehrte Damen und Herren,

für Ihr Schreiben vom 17.05.2010 zum o. g. Verfahren bedanken wir uns.

Durch das obige Verfahren werden unsere Interessen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes berührt und wir bitten deshalb um Beachtung der angeführten wichtigen Hinweise:

1) Anlagen- und Leitungsbestand
Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befinden sich Netzanschlussleitungen für die Strom-, Erdgas- und Trinkwasserversorgung der Stadtwerke Emmerich GmbH, die bei der Realisierung bzw. Umsetzung des Vorhabens zu beachten sind. Insbesondere gilt dies für Abriss- und Erschließungsarbeiten.

2) Versorgung Strom, Trinkwasser und Erdgas

Das Plangebiet kann über die Wassenbergstraße und/oder dem Mühlweg mit Strom und Trinkwasser erfolgen. Das Bebauungsplangebiet kann bei genügend Interesse auch mit Erdgas versorgt werden.

3) Wärmeversorgung
Unter entsprechenden Rahmenbedingungen bietet die Stadtwerke Emmerich GmbH ihren Kunden „Wärme-Contracting" an, um maßgeschneiderte Versorgungskonzepte über energiesparende, umweltfreundliche Wärmeerzeugungsanlagen zu ermöglichen. Alle für den Bau der Anlage anfallenden Investitionskosten sowie auch die Kosten für Instandhaltung, Wartung und Betrieb werden dabei von der Stadtwerke Emmerich GmbH übernommen.

Die Stadtwerke Emmerich GmbH als lokaler Energieversorger haben hier ein besonderes Interesse klimaschonende Energieversorgungskonzepte zu unterstützen und gemeinsam mit dem Vorhabenträger zu entwickeln. Wir sind deshalb besonders an der Mitwirkung und Umsetzung eines energetisch optimierten Stadtquartiers interessiert.

Für weitere Informationen steht Ihnen Herr Uphaus, ☎ 02822 604-130, gerne zur Verfügung.

Wir bitten Sie, uns auch weiterhin am Verfahren zu beteiligen und uns speziell bei den Planungs- und Koordinationsgesprächen einzubeziehen.

Außerdem bitten wir um die Beachtung der beiliegenden Merkblätter und des Bestandsplanes.

Mit freundlichen Grüßen
Stadtwerke Emmerich GmbH

i. A.
Uphaus

i. A.
Hövelmann

Anlage:
Merkblatt für Erschließungsträger
Merkblatt für Architekten, Bauherren und Planungsbüros
Bestandsplan

Stadtwerke Emmerich
Mehr als Energie.

Merkblatt
für Erschließungs- und Vorhabenträger in öffentlichen und privaten Wegen und Flächen

Die hier aufgeführten Hinweise sollen helfen, Verzögerungen und Kosten in der Bearbeitung bzw. bei der Erschließung von privaten als auch öffentlichen Wegen und Flächen zu vermeiden.

Um unnötige Wege und Arbeit zu ersparen, ist vor Beginn eines Erschließungsvorhabens mit allen Dienstleistungsunternehmen (Strom-, Gas-, Wasser-, Abwasser- Telekommonikationstechnik u. ä.) rechtzeitig der Umfang der geplanten Maßnahme abzustimmen.

Unliebsamen Überraschungen vorzubeugen ist unser Ziel, deshalb bitten wir um Beachtung und Einhaltung nachfolgender wichtiger Punkte:

1. Für die Koordinierung des geplanten Vorhabens ist der Erschließungsträger bzw. der sogenannte Vorhabenträger verantwortlich.
2. Das Erschließungsgebiet ist hinsichtlich Größe und Umfang der geplanten Bauvorhaben (Anzahl und Art der Gebäude) in einem Plan auszuweisen.
3. Die Zufahrt bzw. Zuwegung ist unter Einhaltung der örtlichen Bauauflagen zu planen, d. h. Straßenquerschnittsprofil, Niveau und Lage des Weges einschließlich der Grünanlagen (z. B. Baumpflanzungen), sind eindeutig und verbindlich in einem Lageplan darzustellen. Dieser Plan muß von der jeweils zuständigem Behörde genehmigt sein, so daß eine verbindliche Planung der Versorgungs- und Entsorgungsinfrastruktur erfolgen kann.
4. Aufbauend auf diesem Lageplan ist die Trassenführung für die Leitungen (Wasser, Gas, Fernwärme und Kanalisation) und für Kabel (Strom, Beleuchtung, Telefon, Kabelfernsehen u. ä.) mit allen Dienstleistungsunternehmen abzustimmen und vom Erschließungs- bzw. Vorhabenträger in einem sogenannten Koordinationsplan eindeutig darzustellen.
5. Der Erschließungsplan ist dann allen am jeweiligen Vorhaben beteiligten Dienstleistungsunternehmen zur Genehmigung vorzulegen.
6. Die Leitungsverlegung erfolgt nur in eingemessenen Wegen und Flächen, wobei die Zuwegung in Form einer Baustraße vorhanden sein muß, d. h. das Niveau und die Lage der Zuwegung müssen klar erkennbar sein. Sind Trassen auf privaten Flächen ist es erforderlich die Leitungsrechte in Form von Dienstbarkeiten zu sichern. Hierzu muß eine besondere Abstimmung mit uns erfolgen.
7. Planung und Bau der Versorgungsanlagen erfolgt nach den Bestimmungen der Dienstleistungsunternehmen. Die hierzu notwendigen Leistungen werden ausnahmslos vom entsprechenden Dienstleistungsunternehmen erbracht oder von diesem in Auftrag gegeben. Alle ausführungsreifen Planunterlagen sind dem jeweils zuständigen Behörden zur Genehmigung vorzulegen.
8. Die Trasse für Leitungen und Kabel sind durchgehend von Bepflanzungen freizuhalten.
9. Bedenken Sie, daß die Herstellung von Versorgungsanschlüssen frühzeitig bei den zuständigen Dienstleistungsunternehmern zu beantragen ist, um eine termingerechte Fertigstellung im Sinne unserer Kunden zu ermöglichen.
10. Größere Netzkapazitäten (Netzanschlussleistung), die über das Netz bereitgestellt werden sollen, sind frühzeitig mit den jeweils zuständigen Netzbetreibern abzustimmen. Es können zusätzliche bauliche Anlagen erforderlich sein, die u. a. zusätzlichen Flächenbedarf erfordern.
11. Eine Vorabeinlegung von Netzanschlüssen wird nicht durchgeführt, um eine bedarfsgerechte technisch/wirtschaftliche Anschlussherstellung zu gewährleisten.

Stadtwerke Emmerich
Mehr als Energie.

Merkblatt für Architekten, Bauherren und Planungsbüros
Haus-/Netzanschlüsse an die Versorgungsnetze (Strom, Gas, Wasser)

Die hier aufgeführten Hinweise sollen helfen, Verzögerungen und Kosten in der Bearbeitung bzw. bei der Herstellung von Versorgungsanschlüssen für geplante Bauvorhaben zu vermeiden.

Um unnötige Wege und Arbeit zu ersparen, haben wir nachfolgend aufgezeigt, was zu beachten ist, wenn Sie Ihr Gebäude an unsere Versorgungsnetze anschließen wollen.

1 Grundlagen für die Herstellung von Anschlüssen

Grundlage für die Herstellung von Hausanschlüssen sind die "Allgemeinen Vertragsbedingungen" sowie die "Ergänzenden Bestimmungen der Stadtwerke Emmerich GmbH".

1.1 Hausanschlussraum

Im Planungsstadium ist bereits zu berücksichtigen, dass Sie Hausanschlüsse für die Versorgung mit Energie, Wasser und Telekommunikation brauchen. Für die Ausführung des Hausanschlussraumes und die Anordnung der Verbrauchsmesseinrichtungen sind die Technischen Anschlussbedingen des Versorgungsunternehmens verbindlich.

In besonderen Fällen beraten wir Sie gerne.

Im Normalfall wird Ihnen auch Ihr Installationsunternehmen Auskunft geben können, das diese Anschlussbedingungen kennt.

Die Hausanschlüsse sind in trockenen, frostfreien und belüftbaren Räumen unterzubringen, Dabei müssen die Sicherungs-, Schalt-, Absperr-, und Messeinrichtungen vor Beschädigungen auf Dauer geschützt werden und jederzeit zugänglich sein.

Gashausanschlüsse dürfen nicht in Räumen untergebracht sein, in denen Heizkessel mit einer Gesamtleistung von über 50 kW installiert sind.

In Räumen, wo wassergefährdende Stoffe gelagert werden, dürfen keine Wasserhausanschlüsse installiert werden. Bei Neubauten empfehlen wir die Einrichtung eines Hausanschlussraumes nach DIN 18012.

1.2 Hauseinführung

1.2.1 Unterkellerte Gebäude

Bei unterkellerten Gebäuden wird nach der Auftragserteilung die Mauerdurchführungen für die Einführung der Versorgungsleitungen für den Einbau von uns zur Verfügung gestellt. Die Einbauvorschriften sind hierbei unbedingt zu beachten, da bei unsachgemäßem Einbau der Anschluss nicht hergestellt werden kann.

Bei Neubauten wird empfohlen, die Mauerdurchführung mit dem Erstellen des Mauerwerkes einzubauen.

1.2.2 Nicht unterkellerte Gebäude

Es empfiehlt sich, rechtzeitig vor der Herstellung der Bodenplatte die "Anmeldung an unsere Versorgungsnetze" zu stellen. Damit die erforderlichen Arbeiten rechtzeitig eingeplant werden können.

Bei nicht unterkellerten müssen besondere Vorkehrungen zur Verlegung der Versorgungsleitungen getroffen werden. Eine detaillierte Abstimmung mit uns ist unbedingt erforderlich. Z. B. sind gegebenenfalls Versorgungsanschlüsse aus sicherheitstechnischen Gründen zwischen Grundmauerwerk und Bodenplatte im Schutzrohr zu verlegen.

1.2.3 Anschlussvarianten

a) Anschlussschacht

Einem Anschlussschacht wird nur in absoluten Ausnahmefällen zugestimmt.

b) Wandnische

Um die Baukosten möglichst zu reduzieren, wird auf den üblichen Hausanschlussraum verzichtet. Die Wandnischenkonstruktion bietet die Möglichkeit, die erforderlichen Anschlüsse platzsparend und unter Einhaltung der bautechnischen Regeln unterzubringen. Ein Höchstmaß an Abstimmung ist jedoch vor Baubeginn mit uns erforderlich.

c) Anschlussschrank

Bei Netzanschlüssen mit Anschlusslänger mit mehr als 25 Meter, ist ein Anschlussschrank an der Grundstücksgrenze erforderlich.

1.3 Hausanschlusskosten

Aufgrund der uns zur Verfügung gestellten Unterlagen erhalten Sie von uns ein Kostenangebot für die Herstellung der Hausanschlussleitungen, dem ein Auftragsformular beigefügt ist. Die Auftragserteilung sollte möglichst unverzüglich geschehen, damit wir bereits die nötigen behördlichen Genehmigungen einholen können.

1.4 Planunterlagen

Zur Bearbeitung benötigen wir einen aktuellen Lageplan des Grundstückes im Maßstab 1:500 sowie ein Gebäudegrundriss mit Angabe der gewünschten Anschlussstelle (die Hauseinführung ist generell zur Straßenfront auszurichten). Diese Unterlagen sind uns mit der Antragstellung einzureichen, da wir ansonsten keine Bearbeitung vornehmen können. In diesen Zusammenhang bitten wir auch um Angaben über bereits vorhandene bzw. geplante Ver- und Entsorgungsanlagen auf Ihrem Grundstück.

1.5 Anschlussleistung

Machen Sie bitte möglichst genaue Angaben über die Anschlusswerte, da diese Angaben maßgebend sind für die Auslegung (Dimensionierung) der Anschlüsse. Hierzu sollten Sie sich mit einem Vertragsinstallationsunternehmen oder einen unserer Energieberater in Verbindung setzen.

Diese Angaben sind vor allem für größere und besondere Bauvorhaben (Mehrfamilienhäuser, Gewerbe, Industrie u. ä.) wichtig, damit wir unsere Netzkapazitäten daraufhin einplanen und ausrichten können (siehe auch Pos 5).

1.6 Neuerschließungen

Sind Gebiete noch nicht erschlossen, d. h. Versorgungsleitungen noch nicht verlegt, so muss mit längeren Anschlusszeiten gerechnet werden, sofern eine wirtschaftliche Versorgung (insbesondere bei der Gas-, Wärme-versorgung) dargestellt werden kann.

1.7 Flüssiggas-/Erdgasversorgung

Im Bereichen der geplanten künftigen Erdgasversorgung, kann übergangsweise ein Flüssiggastank zur Energieversorgung aufgestellt werden bis der Erdgasanschluss an das Erdgasnetz angeschlossen werden kann. Unsere Energieberater helfen Ihnen dabei.

2 Eigenleistung

Auf Wunsch können Sie das Einsetzen der Mauerdurchführung sowie das Ausschachten und Verfüllen des Leitungsgrabens auf Ihrem Grundstück, in enger Abstimmung mit uns, in Eigenleistung erbringen. Die Ausführung des Leitungsgrabens ist hinsichtlich Breite und Tiefe ist mit uns abzustimmen. Hierbei ist zu beachten, dass der Rohrgraben in gesamter Länge zu erstellen ist, Teilleistungen sind unzulässig. Baugruben o. ä., die sich z. B. aus der Baugrube für die Kellererstellung ergeben, können nicht als Leitungsgraben zugelassen werden.

Soll mit anderen Gewerken koordiniert werden, so ist dies mit uns rechtzeitig fachlich und terminlich abzustimmen.

Die Herstellungskosten reduzieren sich dann entsprechend unserer Preisblätter. Die Vergütung richtet sich nach den tatsächlich erstellten laufenden Meter Leitungsgraben.

2.1 Leitungsführung

2.1.1 Bereich Grundstück

Die Leitungstrasse für die Hausanschlüsse muss frei von Hindernissen wie Bauschutt, Aushub, Steinen, Baugeräten etc. gehalten werden, da sonst die Anschlussarbeiten behindert und verzögert werden. Eine Überbauung der Anschlussleitungen ist nicht zulässig.

Die Hausanschlussleitungen auf Ihrem Grundstück dürfen nicht überbaut oder mit Bäumen und großwüchsigen und tiefwurzelnden Sträuchern bepflanzt werden.

Für die Kennzeichnung der Anschlussleitungen werden ggf. an Gebäuden und/oder Einfriedungen Hinweisschilder oder Markierungen angebracht.

2.1.2 Private Wohnwege

Wenn für die Leitungstrasse nur private Flächen zur Verfügung stehen, auf die zurückgegriffen werden muss, ist frühzeitig der Antrag auf Herstellung eines Anschlusses zu stellen. Leitungsrechte müssen gesichert werden und nehmen daher mehr Zeit der Bearbeitung und Vorbereitung in Anspruch.

3 Herstellung der Versorgungsanschlüsse

Sie bestimmen weitgehend mit, ob Ihre Terminvorstellung eingehalten werden können. Je früher Sie uns über Ihr Bauvorhaben informieren, desto gezielter können wir unsere Unterstützung zusagen und damit eine termingerechte Fertigstellung erzielen.

Vom Zeitpunkt der Áuftragserteilung bis zur Herstellung der Anschlüsse ist mit ca. 6 Wochen zu rechnen.

Sofern wir größere Vorleistungen erbringen müssen (Verlegung zusätzlicher oder neuer Versorgungsleitungen), sind wesentlich längere Zeiträume vom Bauherrn bzw. Planer zu berücksichtigen. Informationen hierzu erhalten Sie von unseren Mitarbeitern der Energieberatung.

Wenden Sie sich rechtzeitig an Ihre Fachinstallationsunternehmen oder der Stadtwerke Emmerich GmbH, damit wir mit Ihnen die verbindliche Anmeldungen mit allen notwendigen Angaben und Unterlagen (amtlicher Lageplan im Maßstab 1:500 mit der eingetragenen Grundstücksgröße, Kellergrundriss) zur Herstellung der Versorgungsanschlüsse bei uns einreichen können.

3.1 Koordinierung mit anderen Versorgungsträgern

Aus wirtschaftlichen Gründen sind wir bestrebt alle Hausanschlussleitungen (Strom, Wasser, Gas, Telekommunikation, TV-Kabel u. ä.) möglichst parallel in einem Leitungsgraben zu verlegen, in enger zeitlicher Abstimmung mit Dritten.

Dies setzt voraus, dass die Anmeldung auch bei den benachbarten Netzbetreibern vorliegen muss.

In aller Regel wird eine Abstimmung untereinander erfolgen. Dennoch bitten wir Sie hier um entsprechende Unterstützung in der Koordination.

4 Fachunternehmer für Installationsarbeiten

Die notwendigen Installationsarbeiten sind von einem bei einem Versorgungsunternehmen zugelassenen Fachunternehmen auszuführen.

4.1 Inbetriebnahme der Installationsanlagen

Für die Inbetriebnahmeformalitäten und Einweisung des Kunden an den Installationsanlagen ist Ihr Vertragsinstallationsunternehmen zuständig, der die ordnungsgemäße Ausführung der Installationsarbeiten unter Einhaltung der einschlägigen Vorschriften und Sicherheitsvorschriften bescheinigt.

5 Gewerbe- und Industriebetriebe

Für Anschlüsse in Gewerbe- und Industrieobjekten gelten zwar grundsätzlich die gleichen technischen Anschlussbedingungen wie in Wohngebäuden, sind jedoch aus unterschiedlichen Gründen gesondert zu behandeln und erfordern detaillierte Fachgespräche zwischen Planer und Netzbetreiber. Sie sollten auf jeden Fall vor Planung eines solchen Vorhabens ein Gespräch mit uns führen, um die Versorgungsmöglichkeiten zu klären.

STADTWERKE EMMERICH GMBH

DAS HANDWERK
DIE WIRTSCHAFTSMACHT. VON NEBENAN.

Handwerkskammer Düsseldorf

vorab per Fax: 02822/ 75-220

Stadt Emmerich
Fachbereich 5 / Stadtentwicklung
Geistmarkt 1
46446 Emmerich

Wirtschaftsförderung
Standortberatung

Unser Zeichen: He-hei
Ansprechpartner: Herr Hermann
Durchwahl: 0211/8795-322
Zimmer: 223
Datum: 22. Juni 2010
Telefax: 0211/8795-344
e-mail: hermann@hwk-duesseldorf.de

Bebauungsplan Nr. E 8/6 – Wasserbergstraße/Katjes -

hier: unsere Stellungnahme zur frühzeitigen Trägerbeteiligung
Ihr Zeichen: FB 5/Tß

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Vorentwurf der o.g. Bauleitplanung beziehen wir zum gegenwärtigen Verfahrensstand wie folgt Stellung:

Ihr städtebauliches Konzept sieht über die langfristige Aufwertung des Quartiers hinaus die Sicherung der im Westen des Plangebietes ansässigen Gewerbenutzungen vor. Zu diesem Zweck beabsichtigen Sie, ein Mischgebiet festzusetzen. Neben einem Lebensmitteldiscounter ist im Eckbereich Mühlenweg/Am Portenhövel seit vielen Jahren eine Tischlerei ansässig. Der Handwerksbetrieb zählt typisierenderweise zu den störenden Betrieben und wäre im Falle einer Neuansiedlung auf ein Gewerbegebiet angewiesen.

Trotz der Wohnnachbarschaft im Norden und Westen konnte der Betrieb aufgrund der z.Zt. noch gültigen Darstellung von gewerblicher Baufläche bis heute davon ausgehen, dass der Gewerbestandort planerisch relativ sicher ist. Mit der beabsichtigten Umwandlung des benachbarten, mittlerweile aufgegebenen Industriegeländes ergeben sich auch notwendige Veränderungen für die kommunale Bauleitplanung. Ungeachtet dessen gilt es, den Handwerksbetrieb über den einfachen Bestandsschutz hinaus planerisch abzusichern. Dazu aber reicht die Festsetzung eines Mischgebietes alleine nicht aus.

Wir regen daher an, für das Betriebsgrundstück ein eigenes Mischgebiet festzusetzen und die Art der baulichen Nutzung um eine sogenannte Fremdkörperfestsetzung nach § 1 Abs. 10 BauNVO zu ergänzen. Damit blieben bauliche und anlagenbezogene Veränderungen unter Beachtung der vorhandenen Nachbarschaft grundsätzlich möglich.

Da Sie für das Gebäude der Alten Taufabrik eine Umnutzung auch zu Wohnzwecken nicht ausschließen, erwarten wir, dass wegen der unmittelbaren Nachbarschaft zur Tischlerei eine fachliche Überprüfung der gewerblichen Immissionen erfolgt.

...../2

Hinsichtlich der Maße der baulichen Nutzung sowie der überbaubaren Grundstücksfläche gehen wir abschließend davon aus, dass diesbezüglich die vorhandene Bausubstanz und künftig unter Umständen notwendig werdende bauliche Veränderungen Berücksichtigung finden werden.

Mit freundlichen Grüßen
HANDWERKSKAMMER DÜSSELDORF

Hermann

Bezirksregierung Düsseldorf

Stadt Emmerich am Rhein
BGM:
Dez.:
Eing.: 18. Juni 2010
Fb.: 5
Anl.: €

Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Bürgermeister
der Stadt Emmerich am Rhein
Postfach 100 864
46428 Emmerich am Rhein

Gesehen
Kleve, 17.06.10
Kreis Kleve
Der Landrat
Im Auftrag

über den
Landrat des Kreises Kleve
Postfach 1552
47515 Kleve

Datum: 09.06.2010

Aktenzeichen:
32.02.01.01-2102/BP E 8/-539
bei Antwort bitte angeben

Frau Schiffers
Zimmer: 394
Telefon:
0211 475-2394
Telefax:
0211 475-2300
daniela.schiffers@
brd.nrw.de

Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung gemäß § 34 Abs. 1 Landesplanungsgesetz (LPlG) des Landes Nordrhein-Westfalen
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. E 8/6 – Wassenbergstraße / Katjes – im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB i.V.m. einer Anpassung des FNP im Wege der Berichtigung

Ihr Schreiben vom 17.05.2010 / Ihr Zeichen: FB 5/Tß

Gegen den von Ihnen gemäß § 34 Abs. 1 LPlG vorgelegten o.g. Bebauungsplan und die Berichtigung des Flächennutzungsplanes bestehen unter folgenden Voraussetzungen keine landesplanerischen Bedenken.

Das ca. 2,2 ha große Plangebiet ist in der zeichnerischen Darstellung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP99) als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) dargestellt und grenzt im Nordwesten unmittelbar an den Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) Emmerich an. Der insgesamt rund 11 ha große GIB liegt inmitten des ASB Emmerich, umfasst gewerbliche und wohnbaulich genutzte Bestandsbereiche links- und rechtsseitig der Wassenbergstraße und wird im Süden durch die Bahnflächen im Bereich des Bahnhofes Emmerich begrenzt.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-2671
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis Düsseldorf Hbf
U-Bahn Linien U78, U79
Haltestelle:
Victoriaplatz/Klever Straße

Zahlungen an:
Landeskasse Düsseldorf
Konto-Nr.: 4 100 012
BLZ: 300 500 00 West LB AG
IBAN:
DE41300500000004100012
BIC:
WELADEDD

Geprägt wird der GIB durch das ehemalige, derzeit ungenutzt Katjes-Produktionsgelände, dass im Rahmen des o.g. B-Planes umgenutzt und in Wohnbaufläche geändert werden soll. Des Weiteren befindet sich westlich des ehem. Katjes-Produktionsgeländes ein Discounter (Plus GmbH), der ebenfalls im Zuge des vorliegenden Verfahrens eine planungsrechtliche Sicherung als Gemischte Baufläche erhalten soll. Der übrige GIB wird überwiegend durch diverse gewerbliche Nutzungen (Schreinerei etc.) und Wohnnutzungen geprägt, sowie im Süden durch eine Sportplatzanlage.

Die Umwandlung der Gewerblichen Bauflächen in Wohnbau- bzw. Gemischte Bauflächen innerhalb eines GIB widerspricht zwar den regionalplanerischen Zielsetzungen für GIB des Kap. 1.3 des GEP99. Aufgrund der Lage unmittelbar anschließend an den ASB, der Größenordnung des Plangebietes sowie der Parzellenunschärfe des GEP99, kann in diesem Fall aber, insbesondere vor dem Hintergrund der vorgesehenen Aktivierung von Wiedernutzungs- bzw. Brachflächen, eine Zuordnung zum ASB gesehen werden. Eine Umnutzung derartiger innerstädtischer Brachflächen mit dem Ziel einen bereits eingesetzten Strukturwandel im Sinne einer „Stadtreparatur" nachzuvollziehen und die Innenstadtentwicklung und –verdichtung dadurch voran zu treiben, wird seitens der Regionalplanungsbehörde ausdrücklich begrüßt.

Die Anpassung der zeichnerischen Darstellungen an den o.g. Strukturwandel erfolgt im Rahmen der anstehenden Überarbeitung des gesamten Regionalplanes GEP99 (Darstellung von ASB statt GIB). Dann wäre aus Sicht der Regionalplanungsbehörde auch zu klären, ob der übrige GIB im Bereich der Wassenbergstraße weiterhin als GIB erhalten bleiben soll/muss, oder ob dieser GIB ggf. komplett als ASB dargestellt werden kann. In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, dass gemäß der Erläuterung Nr. 1 zu Ziel 1 des Kap. 1.3 (GEP99) Gewerbegebiete ohne besondere Emissionen zunehmend als Bestandteil Allgemeiner Siedlungsbereiche dargestellt werden sollen. Der Bestandsschutz vorhandener Betriebe innerhalb und außerhalb der dargestellten Siedlungsbereiche wird dadurch nicht berührt. Die Zulässigkeit der Ansiedlung von Betrieben wird durch die Darstellung von Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen nicht geregelt.

Die vorgesehene Darstellung einer Gemischten Baufläche (M) bietet grundsätzlich die Möglichkeit, dieses im Bebauungsplan als Mischgebiet (MI) oder auch Kerngebiet (MK) auszuweisen. Bei der Ausweisung eines MK wäre auch großflächiger Einzelhandel am Standort möglich. Dies widerspräche der im Einzelhandelskonzept Emmerich am Rhein vom 13.09.2005 formulierten Zielsetzung, welche außerhalb der Versorgungszentren Innenstadt und Elten den Ausschluss jeglichen zentren- und nahversorgungsrelevanten Einzelhandels mit Ausnahme von Nachbarschaftsläden bis zu einer Verkaufsfläche von 400 m² vorsieht. Auch nicht zentrenrelevanter Einzelhandel soll danach auf den Ergänzungsbereich des Versorgungszentrums Innenstadt beschränkt werden.

Darüber hinaus weise ich darauf hin, dass die Ausweisung eines MK nicht im Einklang mit § 24a Abs. 1 LEPro stünde. Danach dürfen Kern- und Sondergebiete für zentrenrelevante Sortimente nur in zentralen Versorgungsbereichen ausgewiesen werden. Zwar hat das Oberverwaltungsgerichts (OVG) Münster mit rechtskräftigem Urteil vom 30.09.09 festgestellt, dass § 24 a LEPro kein Ziel der Raumordnung darstellt, er ist jedoch gem. § 4 Abs. 1 Raumordnungsgesetz als Grundsatz in den kommunalen Abwägungs- oder Ermessen-entscheidungen zu berücksichtigen.,

Ich bitte deshalb bis zur Vorlage gemäß § 34 Abs. 5 LPlG die Unterlagen (ggf. durch B-Plan Festsetzungen) dahingehend zu konkretisieren, dass großflächiger Einzelhandel mit zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimenten für diesen Standort weiterhin ausgeschlossen bleibt. Ggf. wäre dann zu prüfen, ob bei der Berichtigung des FNP die zeichnerische Darstellung der Gemischten Baufläche (M) in ein Mischgebiet (MI) umgewandelt werden kann.

Im Auftrag

Schiffers

(Schiffers)